



Amtsgericht Hattingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 14.03.2025, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Baak, Blatt 181,

BV Ifd. Nr. 1

78/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Baak, Flur 3, Flurstück 693, Hof- und Gebäudefläche, Bangertsweg 2, 4, 6, Größe: 1.631 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten besteht die Wohnungseigentumsanlage, worin das zu versteigernde Objekt liegt, aus drei Mehrfamilienhäusern und sechs Garagen. In dem Gebäudekomplex befinden sich insgesamt 14 Wohneinheiten mit drei straßenseitigen Gebäudeeingängen. Die Wohnhausanlage wurde im Jahre 1973 fertiggestellt. Das Wohnungseigentum befindet sich im Haus Bangertsweg 4 im Erdgeschoss rechts (Hochparterre). Die Wohnung ist rd. 82 m² groß und besteht aus Diele, Wohnzimmer, Küche, Kinderzimmer, Elternzimmer, Bad/WC, Gäste-WC und Loggia. In diesem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus befinden sich sechs Wohneinheiten. Zur Wohnung gehören ein Kellerraum und eine Garage. Die Garage befindet sich ca. 40 m vom Haus Bangertsweg 4 entfernt. Es handelt sich um eine einfache bis mittlere Wohnlage. Ein Energieausweis, gültig bis 27.06.2032 liegt vor worin die Energieeffizienzklasse E bescheinigt wurde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

138.000,00

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.